

sich vollzogen haben soll, wird nicht näher dargelegt. Von diesem Betrug war im übrigen in dem in der Türkei anhängigen Scheidungsverfahren nie die Rede. Dies erstaunt um so mehr, als es sich angesichts der Situation des Antragsgegners geradezu aufgedrängt hätte, diesen Vorwurf in das Scheidungsverfahren einzubringen, das der Antragsgegner selbst in der Türkei anhängig gemacht hatte; denn die erkennbare Intention, die der Antragsgegner mit dem in der Türkei eingeleiteten Scheidungsverfahren verband, war es, eine Scheidung zu erreichen, ohne finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen, die im Rahmen eines in Deutschland anhängig gemachten Scheidungsverfahrens voraussehbar waren (nämlich der sich zugunsten der Ehefrau auswirkende Versorgungsausgleich und etwaige Entschädigungsansprüche der Ehefrau nach § 143 türk. ZGB).

Unter Einbeziehung und unter Abwägung aller für die Entschädigung maßgeblichen Umstände erscheint die Höhe des geltend gemachten Anspruchs angemessen.

Die vom Antragsgegner gegenüber der Anwendbarkeit des § 143 türk. ZGB geäußerten rechtlichen Bedenken (*ordre public*) vermag das Gericht in Übereinstimmung mit der wohl herrschenden Auffassung in der Literatur nicht zu teilen (vergleiche hierzu im einzelnen: OLG Frankfurt, FamRZ 1992, 1182, 1183).

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Anmerkender Hinweis:

Mit Beschluß des OLG Hamm v. 07.11.1996 (3 UF 277/96) wurde dem Ehemann für seine Berufung die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe verweigert unter Hinweis auf die Begründung des amtsgerichtlichen Urteils. Darauf erfolgte die Berufungsrücknahme.

Der Entschädigungsanspruch konnte durch Pfändung der Ansprüche des Ehemanns auf Auszahlung seiner Rentenbeiträge, die von ihm beantragt worden waren, tatsächlich realisiert werden.

RAin Malin Bode

Urteil

BAG § 6 Abs. 1 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung, § 14 Abs. 1; § 200 Abs. 1, 3 RVO

Mutterschaftsgeld bei Frühgeburt

Wiegt das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm, handelt es sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 MuSchG. Auf die Dauer der Schwangerschaft kommt es nicht an.

(amtl. Leitsatz)

Urteil des BAG v. 12.3.1997-5 AZR 329/96-

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klägerin zu Recht den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld für die Zeit von der neunten bis zwölften Woche nach der Entbindung zuerkannt. Es handelte sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG.

I.

Nach § 200 Abs. 1 RVO erhalten weibliche Mitglieder der Krankenkasse, „denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird“, Mutterschaftsgeld, wenn sie eine bestimmte Zeit vor der Entbindung Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen. § 200 Abs. 3 RVO bestimmt, daß „das Mutterschaftsgeld... für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt“ wird.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG erhalten „Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO ... haben, ... für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt“. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung (Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996, BGBl. I, S. 2110) verlängert sich die Frist, in der Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

II.

1. Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffes der Frühgeburt, und zwar weder im MuSchG noch in der RVO.

Nach medizinischem Sprachgebrauch ist Frühgeburt eine Geburt vor dem Ende der 37. bzw. 38. Schwangerschaftswoche und „Frühgeborenes“ ein Kind, das mit einem Gewicht von 2.500 g und

weniger lebend geboren wird (Psyhyrembel, 255. Aufl. 1986; Roche-Lexikon Medizin, u.j., Stichworte: Frühgeborenes, Frühgeburt). Der allgemeine Sprachgebrauch ist ähnlich: Danach ist Frühgeburt sowohl die Geburt eines noch nicht voll ausgetragenen lebensfähigen Kindes als auch die Geburt eines lebensfähigen Kindes vor Ablauf der neun Monate (Brockhaus/Wahrig, 1981; Duden, 2. Aufl. 1993, Stichwort: Frühgeburt).

2. Nach in der sozialrechtlichen Literatur einhelliger Auffassung und in der arbeitsrechtlichen Literatur ganz herrschenden Meinung ist Frühgeburt eine Entbindung, bei der das Kind, bei Mehrlingsgeburten das schwerste der Kinder, ein Geburtsgewicht unter 2.500 g hat oder bei der das Kind trotz höheren Geburtsgewichtes wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf (vgl. aus der sozialrechtlichen Literatur: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung, 3. Aufl. Stand Juni 1996, § 200 RVO Rz 31; Geyer/Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung Krankengeld Mutterschaftsgeld, § 200 RVO Rz 64; Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht/Höfler, Stand 1. Oktober 1996, § 200 RVO Rz 43; Handbuch der Sozialversicherung/Nappert, Stand August 1996, 2. Teil-Leistungen der Krankenversicherung Kap. 5 – 15, 16; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Bd. 2, Stand 31. Januar 1988, § 195, S. 509; Sozialgesetzbuch Sozialversicherung Gesamtkommentar/Heinze, Bearbeitung 1987, § 200 RVO, S. 230; sowie ausführlich Töns/Woelk/Dalheimer, Mutterschaftshilfe und Mutterschutz, Stand März 1995, § 195 RVO, K 37 bis K 43; aus der arbeitsrechtlichen Literatur: Gröninger/Thomas, MuSchG, Stand Januar 1997, § 6 Rz 11; Zmarzik/Zipperer/Viethen, MuSchG, 7. Aufl. 1994, § 6 Rz 8; MünchArbR/Heenen, § 219 Rz 37; HzA/Klempt, Stand Februar 1997, Gruppe 6, Rz 46; Meisel/Sowka, MuSchG und ErzU, 4. Aufl. 1995, § 6 Rz 4; wohl auch Bulla/Buchner, MuSchG, 5. Aufl. 1981, § 6 Rz 12; a.A. nur Heilmann, MuSchG, 2. Aufl. 1991, § 6 Rz 15 ff.).

Auch das Bundessozialgericht hat entschieden, daß bei einem Gewicht des Kindes von weniger als 2.500 g eine Frühgeburt im Sinne von § 200 RVO vorliegt (Urteil vom 15. Mai 1974 – 3 RK 16/73 – BSGE 37, 216, 217).

3. Der Begriff der Frühgeburt i.S. v. § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG ist in demselben Sinne zu verstehen.

Die herrschende Meinung zum Begriff der Frühgeburt geht zurück auf einen Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Mai 1962 (- III b 2/1490/62 – BarBBl. Arbeitsschutz 1962, 109 = DOK 1962, 337), der seinerseits auf einen Bescheid des damaligen Generalbevollmäch-

tigten für den Arbeitseinsatz vom 4. Mai 1943 Bezug nimmt. Dieser lautete auszugsweise:

„Unter Frühgeburt im Sinne des Mutterschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 MuSchG 1942) ist eine Entbindung zu verstehen, bei der das Kind, bei Mehrlingsgeburten das schwerste der Kinder, ein Geburtsgewicht unter 2.500 g hat. Diesen Entbindungen sind solche gleichzusetzen, bei denen das Kind trotz höheren Geburtsgewichtes wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen (an Rumpf, Haut, Fettpolster, Nägel, Haaren und äußeren Geschlechtsorganen) oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf. Die Feststellung des Geburtsgewichts und eines wesentlichen Mangels an den Reifezeichen obliegt der Hebamme oder dem Arzt; für die Feststellung wesentlich erweiterter Pflegebedürftigkeit nur wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft und für sonstige Zweifelsfälle ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich und maßgebend“.

Diese von der Regierung gegebene Definition des Begriffes „Frühgeburt“ ist für die Gerichte zwar nicht verbindlich. Der Senat legt sie aber gleichwohl der Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG zugrunde, weil es sich um eine sinnvolle, dem Gesetzeszweck entsprechende Konkretisierung des Begriffes „Frühgeburt“ handelt, die in der Praxis weitestgehend anerkannt wird.

Nach § 200 RVO, § 14 MuSchG soll die Mutter innerhalb der Schutzfristen Mittel in er Höhe erhalten, wie sie zuvor netto verdient hat. Eine unterschiedliche Auslegung des Begriffes der Frühgeburt in der RVO einerseits und im MuSchG andererseits scheidet daher von vornherein aus.

Nach übereinstimmender Auffassung soll die verlängerte Schutzfrist in erster Linie der erhöhten Pflegebedürftigkeit des Kindes Rechnung tragen (so auch Bulla/Buchner, a.a.O., sowie Heilmann, a.a.O., Rz 15; ausführlich Töns, a.a.O., K 43). In aller Regel sind aber Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 2.500 g besonders pflegebedürftig. Das entspricht ganz allgemeiner Auffassung. So hat die Weltgesundheitsorganisation Frühgeburt ganz ähnlich definiert, nämlich als eine Geburt, bei der das Geburtsgewicht des lebenden Kindes 2.500 g oder weniger beträgt (mitgeteilt im Meyer-Lexikon und in der Brockhaus-Enzyklopädie, 19. Aufl. 1989, Stichwort Frühgeburt).

Bei diesem Gesetzeszweck kann der Begriff der Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG – entgegen der Auffassung der Revision – nicht im Sinne einer Geburt vor Ende der 37. bzw. 38. Schwangerschaftswoche verstanden werden. Eine derartige Definition hätte zudem den Nachteil, weniger praktikabel zu sein, da die genaue Dauer der Schwangerschaft und damit der voraussichtliche Geburtstermin in der Regel nur näherungsweise bestimmt werden kann (vgl. BAG Urteil vom 12. Dezember 1985 – 2 AZR 82/85 – AP Nr. 15 zu § 9 MuSchG 1968, zu II 2 der Gründe).